

Stadt Geislingen an der Steige

## **SATZUNG**

### **zur Änderung der**

### **Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 20. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **Art. 1**

#### **Gebührenänderung**

§ 46 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung erhält folgende Fassung:

#### **§ 46**

#### **Höhe der Abwassergebühren**

- |     |   |        |
|-----|---|--------|
| (1) | Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m <sup>3</sup> Schmutzwasser  | 1,60 € |
| (2) | Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 39 Abs. 2) beträgt je Kubikmeter Abwasser oder Wasser   | 1,60 € |
| (3) | Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3), beträgt je m <sup>3</sup> Abwasser  | 1,60 € |
| (4) | Die Niederschlagswassergebühr (§ 42) beträgt je m <sup>2</sup> der nach § 42 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche   | 0,30 € |
| (5) | Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 42 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. |        |

#### **Art. 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. 01. 2020 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Geislingen an der Steige, 20. November 2019

Frank Dehmer  
Oberbürgermeister